



## Roter Hahn - Mitteilung 16 / 2020

### Coronavirus: Landesgesetz regelt Phase 2 – UaB-Betriebe ab 25. Mai geöffnet

Heute kurz nach Mitternacht hat der Landtag das Landesgesetz „Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Virus SARS-COV-2 in der Phase der Wiederaufnahme der Tätigkeiten“ genehmigt. Es tritt heute in Kraft und ermöglicht den Neustart der Betriebe in Südtirol.

Im Gesetz werden die neuen Sicherheitsmaßnahmen vorgegeben, die für alle gelten, die sich in Südtirol aufhalten. Außerdem werden die Wiedereröffnungsfristen für die einzelnen Tätigkeiten festgeschrieben und die Bedingungen, die dafür einzuhalten sind.

#### Öffnungstermine

<b>Am 8. Mai öffnen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• alle Produktionstätigkeiten der Industrie und des Handwerks</li><li>• alle Einzelhandelstätigkeiten</li></ul>
<b>Am 11. Mai öffnen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• alle „Dienste an der Person“: Friseure, Herrenfriseure und Schönheitspfleger</li><li>• alle Dienstleistungssektoren, außer Beherbergung und touristische Tätigkeiten</li><li>• alle künstlerischen und kulturellen Tätigkeiten, einschließlich Museen, Bibliotheken und Jugendzentren</li><li>• alle Schank- und Speisebetriebe und somit auch Hof- und Buschenschänke</li></ul>
<b>Am 25. Mai öffnen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• alle Beherbergungsbetriebe und somit auch Urlaub auf dem Bauernhof</li><li>• alle weiteren touristischen Tätigkeiten wie z.B. Wander- und Bergführer</li><li>• Seilbahnanlagen</li></ul>

Die Öffnung der Tätigkeiten ist an die jeweiligen Hygienevorschriften gebunden, die für jede Tätigkeit spezifisch geregelt werden. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist enorm wichtig, da bei Übertretungen der Eigentümer haftet. Zudem droht bei Nichteinhaltung ein Wiederanstieg der Infektionen. Das würde eine erneute Schließung der Tätigkeiten sowie die Einschränkung der Bewegungsfreiheit mit sich bringen. Deshalb sollten diese Regeln ernst genommen werden.

Nachfolgend werden die Hygienevorschriften der einzelnen Tätigkeiten zusammengefasst. Am Ende des Dokuments finden sich die allgemeinen Vorschriften, die für alle Personen in Südtirol gelten.

#### Hygieneregeln für alle Beherbergungsbetriebe und somit auch für UaB-Betriebe

- Auf den Gemeinschaftsflächen (außer Speisesäle) wie z.B. Empfangsräume ist die 1/10-Regel anzuwenden. Das heißt, pro 10 m<sup>2</sup> darf sich nur eine Person aufhalten.
- Für die Speisesäle (z.B. Frühstücksräume und Aufenthaltsräume für gemeinsame Abende) gelten folgende Hygieneregeln (dieselben wie für die Schank- und Speisebetriebe):
  - Im Raum dürfen sich nicht mehr Personen aufhalten, als es Sitzplätze gibt.
  - Die Tische müssen so aufgestellt werden, dass ein Abstand von zwei Metern zwischen den Personen gewährleistet ist. Zusammenlebende Personen desselben Haushaltes und Gäste, die in derselben Unterkunft beherbergt sind, können an einem Tisch sitzen.
  - Sofern Trennvorrichtungen (z.B. Plexiglas) aufgestellt werden, um Tröpfcheninfektion zu verhindern, kann der Abstand unterschritten werden.
  - Der Eigentümer ist verpflichtet Zugangsregeln festzulegen, um eine Überfüllung zu vermeiden und somit die Einhaltung des zwischenmenschlichen Abstands zu gewährleisten.
  - Tische, Utensilien und Trennvorrichtungen müssen nach jedem Kundenwechsel gereinigt und desinfiziert werden.
  - Die Bedienung am Buffet muss einen Schutz der Atemwege tragen. Servierkräfte müssen Masken des Typs FFP<sub>2</sub> ohne Filter oder gleichwertiges verwenden.
- Die Hände müssen vor und nach Benutzung der Toilette desinfiziert werden.

- Betreuungs- und Begleitungsangebote für Kinder sind möglich, wobei strenge Bestimmungen einzuhalten sind. Diese beinhalten eine Begrenzung der Gruppengröße sowie regelmäßige Corona-Tests und weitere Hygieneauflagen.
- Freibäder dürfen nur unter Einhaltung der Abstandsregel von zwei Metern geöffnet werden. Eine Ausnahme bilden zusammenlebende Personen desselben Haushalts und Gäste, die in derselben Unterkunft beherbergt sind.
- Sämtliche Umkleidekabinen müssen geschlossen bleiben.
- Hallenbäder und Saunen müssen geschlossen bleiben, sofern nicht eine „Covid Safe Area“ eingerichtet wird. Unter einer „Covid-Safe-Area“ versteht man einen kontrollierten Bereich, indem sich nur Personen aufhalten dürfen, die einen negativen Corona-Test aufweisen. Die Einrichtung dieses Bereichs hat folgende Auflagen zur Folge:
  - Tägliche Laser-Fiebmessung und wöchentliche, zertifizierte serologische Schnelltests aller Mitarbeiter.
  - Die Gäste weisen beim Check-in einen zertifizierten, negativen serologischen Schnelltest vor, dessen Ergebnis nicht älter als 4 Tage ist.
  - Alternativ kann ein zertifizierter Nachweis einer Antikörper-Entwicklung vorgelegt werden.
  - Weitere spezifische Maßnahmen, die es Gästen erlauben, einen Urlaub mit möglichst geringen Risiken der Ansteckung zu verbringen (im Gesetz nicht genauer definiert).
- In Schutzhütten und Jugendherbergen wird die Schlafkapazität in gemeinschaftlichen Schlafräumen um ein Fünftel reduziert, wobei die Abstandsregel von zwei Metern zwischen den Personen einzuhalten ist.

#### **Grundsätzlich empfiehlt Roter Hahn**

- Die Gäste sollten bereits im Vorfeld darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass alle vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen, welche die Sicherheit des Gastes garantieren, gewährleistet sind und der Gast somit ohne Bedenken anreisen kann.
- Bei der Hofführung sowie den Stallbesuchen ist darauf zu achten, dass der Abstand von zwei Metern eingehalten wird. Sofern dies nicht möglich sein sollte, ist ein Schutz der Atemwege von allen beteiligten Personen unumgänglich.
- Das Frühstück sollte den Gästen, sofern die Kriterien für Speisesäle nicht eingehalten werden können, vor die Zimmer- bzw. Wohnungstür gebracht werden (z.B. Frühstückskorb).
- Die gemeinsamen Abende sollten, sofern die Kriterien für Speisesäle nicht eingehalten werden können, möglichst nur mit Gästen derselben Unterkunft abgehalten werden, immer unter Einhaltung der Hygienevorschriften.

#### **Hygieneregeln für Schank- und Speisebetriebe und somit auch für Hof- und Buschenschänke**

- Im Lokal dürfen sich nicht mehr Personen aufhalten, als es Sitzplätze gibt.
- Die Tische müssen so aufgestellt werden, dass ein Abstand von zwei Metern zwischen den Personen gewährleistet ist, mit Ausnahme für zusammenlebende Personen desselben Haushalts. Der Eigentümer ist verpflichtet Zugangsregeln festzulegen, um eine Überfüllung zu vermeiden und somit die Einhaltung des zwischenmenschlichen Abstands zu gewährleisten.
- Sofern Trennvorrichtungen (z.B. Plexiglas) aufgestellt werden, um Tröpfcheninfektion zu verhindern, kann dieser Abstand unterschritten werden.
- Tische, Utensilien und Trennvorrichtungen müssen nach jedem Kundenwechsel gereinigt und desinfiziert werden.
- Eine verpflichtende Vormerkung wird empfohlen.
- Der Konsum und die Verabreichung am Tresen ist nur dann erlaubt, wenn der Abstand von zwei Metern eingehalten wird oder wenn geeignete Trennvorrichtungen vorhanden sind.
- Nur am Tisch kann auf das Tragen eines Schutzes der Atemwege verzichtet werden. Am Tresen darf nur für die unabdingbar notwendige Zeit des Verzehrs darauf verzichtet werden.
- Die Desinfektion der Hände vor und nach der Benutzung der Toilette ist verpflichtend.
- Servierkräfte müssen Masken des Typs FFP2 ohne Filter oder gleichwertiges verwenden.

#### **Wirtschaftstätigkeiten, die nicht eigens genannt werden (z.B. Direktvermarkter)**

- Im Hofladen bzw. Verkaufsbereich muss die 1/10-Regel eingehalten werden. Das heißt, pro 10 m<sup>2</sup> darf sich nur eine Person aufhalten. Der Eigentümer ist verpflichtet Zugangsregeln festzulegen, um eine Überfüllung zu vermeiden und somit die Einhaltung des zwischenmenschlichen Abstands zu gewährleisten.
- Die regelmäßige Reinigung und Raumhygiene müssen gewährleistet sein.
- Es muss eine ausreichende natürliche Lüftung (sofern machbar) und ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet sein.
- Desinfektionsmittel für die Hände muss zur Verfügung gestellt werden. Sollten Tastaturen, Touchscreens und Zahlungssysteme verwendet werden, die die Kunden bedienen (z.B. Waagen), so müssen auch dort in der Nähe Desinfektionsmittel für die Hände bereitgestellt werden.

- Sofern zwischen Arbeitserbringer und Kunden der Abstand von mindestens einem Meter nicht eingehalten werden kann, muss der Arbeitserbringer eine Maske des Typs FFP2 tragen. Der Kunde kann einen normalen Schutz der Atemwege tragen.

### **Folgende allgemeine Vorschriften gelten für alle Personen, die sich in Südtirol aufhalten**

- Für die Einreise nach Italien gelten nach wie vor die staatlichen Bestimmungen. Eine Einreise zu Ferienzwecken ist bis auf Weiteres noch nicht möglich.
- Man darf sich innerhalb des Landesgebietes frei bewegen. Eine Eigenerklärung oder die Angabe von Gründen ist nicht mehr notwendig. Sobald die Provinz Trient zustimmt, kann man sich auch in der Region frei bewegen. Das Verbot von Menschenansammlungen und die Pflicht zur Einhaltung des zwischenmenschlichen Abstandes bleiben aber weiterhin aufrecht. Dieser Abstand wird auf mindestens zwei Meter festgelegt, sofern man Personen begegnet, mit denen man nicht zusammenlebt.
- In andere Regionen darf man sich weiterhin nur aus Arbeits- und Gesundheitsgründen oder aufgrund absoluter Dringlichkeit und aus allen anderen von den staatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Gründen bewegen.
- Erwachsene und Kinder im Schulalter müssen bei weniger als 2 Meter Abstand einen Schutz der Atemwege verwenden, wenn man Menschen, mit denen man nicht zusammenlebt, begegnet. Davon ausgenommen bleiben Menschen mit Behinderungen, die aufgrund der besonderen psychischen und körperlichen Verfassung den Gebrauch von Schutzmasken nicht vertragen.
- In geschlossenen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten, auch in öffentlichen Verkehrsmitteln, muss jeder einen Schutz der Atemwege tragen und einen Abstand von einem Meter einhalten. In diesen Orten muss die Desinfektion von Händen immer und überall möglich sein.
- Als Schutz der Atemwege gelten: Einweggesichtsmasken und waschbare Gesichtsmasken, die auch selbst hergestellt sein können. Das Gesicht muss vom Kinn bis zur Nase abgedeckt werden. Ebenso dürfen geeignete Schutzvisiere verwendet werden. Die Masken müssen alle ohne Ventil sein.
- Personen mit Symptomen einer Atemweginfektion und Fieber über 37,5° C müssen in der eigenen Wohnung bleiben und sich mit ihrem Arzt in Verbindung setzen.
- Personen, die unter Quarantäne stehen oder positiv getestet wurden, dürfen weiterhin die eigene Wohnung nicht verlassen.
- Sportliche und körperliche Aktivitäten müssen individuell oder mit den im gemeinsamen Haushalt zusammenlebenden Personen ausgeübt werden. Hier gilt ein Sicherheitsabstand von drei Metern zu anderen Personen sowie die Pflicht Nase und Mund zu bedecken, falls die Möglichkeit besteht, anderen Personen zu begegnen. Kinder müssen begleitet werden.
- Die Bearbeitung von landwirtschaftlichen Flächen und Gemüsegärten, die Waldpflege, die Jagd, die Fischerei und die Pflege von domestizierten Tieren und Nutztieren sind unter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen erlaubt.
- Für Sportveranstaltungen und Sportwettbewerbe geltenden die staatlichen Bestimmungen und sind somit weiterhin verboten.
- Öffentliche Events oder Veranstaltungen sind weiterhin verboten.
- Kirchliche oder religiöse Veranstaltungen sind unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften wieder erlaubt.
- Die Landesregierung kann über die Agentur für Bevölkerungsschutz jene Arbeitskräfte, die in Kontakt mit der Öffentlichkeit stehen, mit Schutzausrüstung versorgen. Falls notwendig, kann auch die allgemeine Bevölkerung damit versorgt werden.
- Es ist vorgesehen, dass der Landeshauptmann mittels Verordnung die staatlichen Bestimmungen umsetzen kann, falls diese Erleichterungen vorsehen.

### **Expertenkommission**

Mit dem Landesgesetz wird eine Expertenkommission eingerichtet. Diese soll die weiteren Entwicklungen verfolgen und gegebenenfalls Maßnahmen bei ungünstiger Entwicklung vorschreiben. Dazu zählt auch, dass die Tätigkeiten, auch nur für Teile des Landes eingeschränkt werden können. Außerdem kann die Kommission geeignete Maßnahmen vorschlagen, um das Ansteckungsrisiko weiter zu verringern.